



Police

Haftpflichtversicherung

Police Nr. 14.215.378

ersetzt alle bisherigen Policen mit gleicher Nummer

Versicherungsnehmer

Antropoly GmbH
Tan 517
9405 Wienacht-Tobel

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn	01.01.2021
Ablauf	31.12.2023
Fälligkeit	1. Januar
Zahlbar	Jährlich

Prämie

	CHF	1'910.00
Stempelsteuer 5 %	CHF	95.50
Jahresprämie	CHF	2'005.50

**1 Versichertes Risiko**

Architekturbüro, Liegenschaftenschätzungen
Instruktion von Treppenliften

2 Mitversicherte Betriebe

Antropoly Architektur + Immobilien, Tan 517, 9405 Wienacht-Tobel

3 Leistungen

(Leistungsbegrenzung gemäss ZB und BVB)

Versicherungssumme

Personen- und Sachschäden CHF 10'000'000

Sublimate

Bau- und Anlagemängel CHF 500'000

Vermögensschäden CHF 500'000

4 Selbstbehalte pro Ereignis**Allgemeiner Selbstbehalt**

Personen- und Sachschäden CHF 300

Spezieller Selbstbehalt

Bau- und Anlagemängel sowie Vermögensschäden CHF 5'000

5 Prämienberechnung

	Grössen- einheit	Berechnungs- grundlage	Prämien- satz	Prämie CHF
Grunddeckung				400.00
Pauschalprämie				400.00
Bau- und Anlagemängel sowie Vermögensschäden				1'510.00
Pauschalprämie				1'510.00



6 Vertragsgrundlagen

- **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**
Haftpflichtversicherung Unternehmen
Ausgabe 04.2018
www.axa.ch/doc/aek99
- **Zusatzbedingungen (ZB)**
Haftpflichtversicherung Architekten und Ingenieure
Ausgabe 03.2017
www.axa.ch/doc/ab3xd
- **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**
In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

7 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

7.1 Vermögenschäden

1. Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Vermögenschäden, die gegen Versicherte erhoben werden im Zusammenhang mit Planungs-, Berechnungs-, Bau- bzw. Montageleitungs- und/oder Beratungstätigkeiten.

Mitversichert sind dabei auch Ansprüche im Zusammenhang mit unsorgfältiger Tätigkeit im Rahmen von Subventions-, Baubewilligungs-, Ausschreibungs-, Vergabe-, Abnahme- und Rügeverfahren sowie als Immobilienbewerter oder als Gerichtsexperte.

Als Vermögenschäden gelten, in Abänderung von E9 AVB, in Geld messbare Schäden, die weder auf einen Personenschaden oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden noch auf einen Bau- oder Anlagemangel (D2 und D3 ZB) zurückzuführen sind.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Geologe ist für den oben genannten Versicherungsschutz B2.1.3 ZB aufgehoben.

2. Allgemeine Ausschlüsse

1. Bei allen Ansprüchen gemäss Ziff. 1 hiervor sind zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss den AVB und ZB ausgeschlossen Ansprüche
 - a. im Zusammenhang mit
 - erteilten oder unterlassenen Informationen zu Kosten, Finanzierung und Wirtschaftlichkeit des Projekts (z.B. unrichtiger Kostenvoranschlag oder unrichtige Wirtschaftlichkeitsberechnungen);
 - mangelhafter Kontrolle oder Erstellung von Bauabrechnungen;
 - der Nichteinhaltung von vertraglichen Fristen und Terminen der Versicherten gegenüber dem Auftraggeber oder Besteller. Der Ausschluss gilt nicht für Baumehrkosten (Verteuerung des Bauwerks) wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder Bestellers gegenüber Dritten (z.B. verspätete Anweisungen oder Lieferungen von Plänen an Unternehmer);
 - der verspäteten oder unterlassenen Ablieferung des Bauwerks oder Teilen davon. Als verspätete Ablieferung gilt auch die Verschiebung des ursprünglichen Ablieferungstermins gemäss massgebendem Werkvertrag;



- b. aus Schäden aus Bewertungen, Analysen und Expertisen, ohne dass anerkannte Bewertungs- bzw. Analysemethoden angewandt wurden;
 - c. aus Schäden, die entstehen aus der Beratung in Versicherungsfragen sowie wegen der Unterlassung des Abschlusses, der Änderung oder Weiterführung von Versicherungen;
 - d. aus Schäden, die entstehen aus der Beratung in Finanzgeschäften. Als Finanzgeschäfte gelten Investitionen, An- und Verkauf sowie Vermittlung von Geld, Krediten, Devisen, Aktien, Schuldscheinen, Wertpapieren aller Art, Immobilien oder von sonstigen Sach- und Vermögenswerten sowie der Zahlungsverkehr. Das Bewerten von Immobilien sowie die Erteilung von Ratschlägen und Empfehlungen im Zusammenhang mit Umbauten und Renovationen von Immobilien gilt nicht als Beratung in Finanzgeschäften;
 - e. wegen Immissionen und Emissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche), welche während der Bauphase verursacht werden und vor Abnahme der geschuldeten Leistung des Versicherungsnehmers auftreten;
 - f. aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss E7 AVB;
 - g. welche im Zusammenhang mit Produkten (Produkthaftpflicht) erhoben werden;
 - h. aus Schäden, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind. Als Informationssicherheitsverletzung gilt die Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen.
2. Ferner gilt der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 1 hiervor **nicht** für Ansprüche des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten, wenn
- ein Versicherter selbst,
 - ein Unternehmen, das von einem Versicherten massgebend beeinflusst wird oder an dem er finanziell beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaft) oder ein Unternehmen, das den Betrieb des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst oder daran finanziell beteiligt ist (z. B. Mutter- oder Holdinggesellschaft). Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine ausschliesslich finanzielle Beteiligung 25% nicht übersteigt,
 - ein Unternehmen, dessen Betrieb von der Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst wird oder an dem die Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist (z.B. Schwestergesellschaft). Diese Bestimmung gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung der Mutter- oder Holdinggesellschaft sowohl am Betrieb des Versicherungsnehmers wie auch an der Schwestergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 50 % beträgt,
- als General- bzw. Totalunternehmer (D7 und D9 ZB) auftritt.
- Ist ein Versicherter als Totalunternehmer im Sinne von D9 ZB tätig, gilt der Ausschluss gemäss Ziff. 2.2 nicht für Ansprüche, die ausschliesslich auf Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs-, bzw. Montageleitungs- und oder Beratungstätigkeiten der Versicherten zurückzuführen sind.
3. Der Ausschluss gemäss B2.1.3 ZB (Bodenbewegungen) gilt auch für Ansprüche im Zusammenhang mit Vermögensschäden.

3. Planung und eigene Ausführung

C8 ZB gilt sinngemäss auch für Vermögensschäden gemäss Ziff. 1 hiervor.

4. Leistungen

Die Bestimmung für Bau- und/oder Anlagemängel gemäss A2 ZB gilt sinngemäss auch für Vermögensschäden (Einmalgarantie pro Bauvorhaben).



7.2 Reinigungskosten

1. Versichert sind in Ergänzung von B1.1 AVB auch Ansprüche Dritter für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Drittsachen entstanden sind. Verschmutzungen werden den Sachschäden gemäss E4 AVB gleichgestellt.

Für Umweltbeeinträchtigungen richtet sich die Deckung ausschliesslich nach den explizit dafür vorgesehenen Vertragsbedingungen.

Wird die Reinigung vom Versicherten selbst vorgenommen, übernimmt die AXA die Selbstkosten.

2. **Nicht versichert** sind in Ergänzung von B4 AVB

- a. Ansprüche wegen üblicherweise zu erwartenden Reinigungskosten;
- b. Ansprüche wegen Reinigungskosten, sofern keine Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden;
- c. Ansprüche wegen Reinigungskosten, soweit die Verschmutzung Sachen betrifft, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat.

7.3 Jährliches gegenseitiges Kündigungsrecht

In Abänderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt als vereinbart, dass dieser Vertrag alljährlich, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist, von beiden Vertragspartnern auf den Hauptverfall schriftlich gekündigt werden kann.

Winterthur, 16.11.2020

AXA Versicherungen AG

Dominique Kasper
Leiter Schadenversicherung

Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden

Artikel 12 des Versicherungsvertragsgesetzes

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zur Police mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, muss der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung verlangen; andernfalls gilt der Inhalt als von ihm genehmigt.